

Hochschule Merseburg (FH)  
University of Applied Sciences

---

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2008**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:        Dezernat Akademische  
                      Angelegenheiten

Merseburg,  
14. Juni 2010

---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Neufassung aufgrund redaktioneller Änderungen**

Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang „Mechatronik, Industrie- und  
Physikstechnik“ am Fachbereich Ingenieur- und  
Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg (FH)  
vom 26. 09. 2008  
- University of Applied Sciences -

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger  
Rektor

## **Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge**

„Chemie- und Umwelttechnik (BCUT)“; „Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik (BMIP)“  
und „Wirtschaftsingenieurwesen (BWIW - duales Studium)“

**am Fachbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW)“ der Hochschule  
Merseburg (FH)**

University of Applied Sciences

**vom 26. September 2008**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 (GVBl. LSA S. 255 ff) hat der Fachbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW)“ der Hochschule Merseburg (FH) University of Applied Sciences folgende Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Chemie- und Umwelttechnik (BCUT)“; „Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik (BMIP)“ und Wirtschaftsingenieurwesen (BWIW - duales Studium)“ erlassen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Anlage in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Credits
- § 10 Einzelleistungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Einzelleistungen
- § 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Bachelorstudium am Fachbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften“ der Hochschule Merseburg in den Studiengängen „Chemie- und Umwelttechnik (BCUT)“; „Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik (BMIP)“ und Wirtschaftsingenieurwesen (BWIW - duales Studium)“.

Sie regelt in einem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelorstudiums. In den **studiengangsspezifischen Bestimmungen** sind die curricular festgelegten Anforderungen sowie der Studienverlauf der einzelnen Bachelorstudiengänge geregelt.

(2) Im Anschluss an das Bachelorstudium bietet der Fachbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften“ Masterstudiengänge an.

## § 2

### Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des gestuften Bachelor- und Masterstudienganges wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit, zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.

(2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.

## § 3

### Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

## § 4

### Zulassung

(1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

## **§ 5 Studienbeginn**

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

## **§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 6 Semester. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind zu beachten. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können andere Regelungen vorsehen.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credits zu erwerben.

(3) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 30 Credits (50 % der regulär zu erwerbenden 60 Credits) aus Erstprüfungen erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 7 Studienstruktur**

In der Regel bezieht sich das gesamte Bachelorstudium auf ein breites Berufsfeld. Die wissenschaftliche Ausbildung mit Grundlagen, Schnittstellenfächern, Grundlagenvertiefung und profilbezogener Spezialisierung wird in der Regel von einem Fachbereich in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Hochschule Merseburg organisiert.

## **§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch abgerundete, zeitlich begrenzte und abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credits voraus. Diese Credits werden erworben durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß § 9 an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder durch auf das Modul bezogene Einzelleistungen entsprechend § 9 Abs. 2.

(5) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Einzelleistungen, Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen) sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen werden hochschulintern veröffentlicht.

Der Modulverantwortliche erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalte
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen / Prüfungsmodalitäten

Der Modulverantwortliche klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten zu dem jeweiligen Modul beziehen.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.

(6) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 9 Anforderungen des Studiums, Credits**

(1) Im Studium müssen die Studierenden die von ihnen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen. Die Bedingungen dafür sind entsprechend § 8 (5) in den Modulbeschreibungen festgelegt. Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung (Modulbeschreibung/Vorlesungsverzeichnis) auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können außerdem Einzelleistungen gemäß § 10 erforderlich sein. Die Notwendigkeit und die Anmeldeformalitäten ergeben sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(3) Für jede erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. jeden erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind Credits zu vergeben und das persönliche Punktekonto fortzuschreiben. Die Zahl der Credits, die in dem Modul/den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

## **§ 10 Einzelleistungen**

(1) Einzelleistungen sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Einzelleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen (§8 Abs. 5). In der Regel wird eine Einzelleistung durch den jeweiligen Lehrenden und einen zweiten Prüfer abgenommen.

(3) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Prüfer unabhängig.

(4) Die grundsätzlichen Formen der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Einzelleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(5) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen können Noten für Einzelleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.

(6) Die Bewertung der Einzelleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben.

(7) Für Behinderte und chronisch Kranke sowie für schwangere und alleinerziehende Studierende werden bei der Durchführung von Prüfungen im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

(8) Studierende melden sich zu den vorgegebenen Zeiten für die Prüfungen an.

(9) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§14) nachzuholen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

*(1) Zulassung zur Bachelorarbeit:*

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 140 Credits erworben hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis von 140 Credits

- Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer

Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

### *(2) Bachelorarbeit*

Die Bachelorarbeit ist eine besondere Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorarbeit wird i.d.R. außerhalb der Hochschule Merseburg bearbeitet. Für die Durchführung kann die im Fachbereich erlassene Ordnung für Industrieprojekte sinngemäß angewendet werden.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Beide Prüfer sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch den Fachbereich aktenkundig zu machen.

Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor der Hochschule Merseburg (FH) gestellt. Der themenstellende Professor ist gleichzeitig Erstprüfer der Arbeit.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit richtet sich nach der im Studienplan festgelegten Anzahl von Credits. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bewertet worden sein.

### *(3) Kolloquium*

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, zu verteidigen. Das Kolloquium ist i.d.R öffentlich an der Hochschule Merseburg (FH) durchzuführen.

Der Kandidat soll im Kolloquium nachweisen, dass er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Darüber hinaus muss der Student dem Erstprüfer nachweisen, dass sämtliche übrigen Studienleistungen bereits erbracht worden sind.

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern als Prüfung durchgeführt. Der Erstprüfer ist gleichzeitig Vorsitzender der Prüfungskommission.

#### *(4) Bewertung der Bachelorarbeit:*

Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.

Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 0,67
2. Note Kolloquium : Wichtung 0,33

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die gesamte „Bachelorarbeit“ als nicht bestanden.

Die „Bachelorarbeit“ ist nur einmal wiederholbar.

## **§ 12 Zuständigkeiten**

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Credits und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist der Dekan zuständig.

(2) Der Dekan kann den Studiendekan des Fachbereichs oder ein Mitglied der Gruppe der Professoren des Fachbereichs mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Einwendungen.

(3) Der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Dekan des Fachbereichs INW hat alle modulübergreifenden Aufgaben der Studienorganisation und des Prüfungswesens auf einen der gewählten Prodekane delegiert, der somit als Studiendekan im Sinne des Hochschulgesetzes fungiert.

(5) Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater ernannt. Er ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

Durch die Studienfachberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:  
Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, Beratung von Hochschul- und Studiengangwechslern, Beratung bei Erkennen von Problemen, die das

Erreichen der Studienziele gefährden, Beratung bei der Auswahl des Studienschwerpunktes und von Wahlmodulen im Vertiefungsstudium.

(6) Der Fachbereichsrat INW bildet Prüfungsausschüsse mit Einbeziehung studentischer Vertreter, die für Prüfungsangelegenheiten verantwortlich sind. Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben und weiteres regeln die Fachbereichsratsbeschlüsse.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Dekan bindend.

(5) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Dekan (§ 12). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### **§ 14**

#### **Wiederholung von Einzelleistungen**

(1) Nicht bestandene Einzelleistungen können einmal, nur im Ausnahmefall zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung darf in den ersten beiden Semestern höchstens **zwei** Module und in den folgenden Semestern höchstens drei Module betreffen. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung muss als mündliche Prüfung erfolgen.

(2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Einzelleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.

(3) In dem selben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(4) Wird eine erste Wiederholungsprüfung bestanden, so kann die Gesamtnote bestenfalls 3,0 lauten. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung bestanden, so lautet die Note für das Gesamtergebnis stets 4,0.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist im gesamten Studium nur zweimal zulässig (freiwilliges Wiederholen). Ein Student meldet sich zu einer freiwilligen Wiederholung beim Prüfungsamt entsprechend den Regelungen für Nach- und Wiederholungsprüfungen an. Die freiwillige Wiederholung hat zu den regulären Terminen für Nach- und Wiederholungsprüfungen zu erfolgen. Die freiwillige Wiederholung ist innerhalb eines Jahres nach der Erstprüfung abzulegen. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus der Prüfungsnote der freiwilligen Wiederholungsprüfung. §14 (4) ist für das freiwillige Wiederholen nicht gültig.

(6) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen.

Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Anmeldefrist endet 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist im Antrag zu begründen.

Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

## **§ 15**

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 10 Abs. 5) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote (§10 Abs. 5) als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Einzelleistung muss bestanden sein. Wurde eine Einzelleistung nicht bestanden, muss nur diese Einzelleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Einzelleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Einzelleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Moduls „Bachelorarbeit“ mit dreifachem Gewicht in die Berechnung der Endnote eingeht. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtprädikat lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgenden Grades:

#### **ECTS-Grade Statistische Einteilung ECTS-Definition**

A	die besten	10%	Excellent
B	die nächsten	25%	Very good
C	die nächsten	30%	Good
D	die nächsten	25%	Satisfactory
E	die nächsten	10%	Sufficient
FX/F	nicht bestanden		Fail

### **§ 16**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Dekan bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach über die Qualifikation zur selbständigen Lehre verfügen. Soweit für die Prüfung in einem Fach hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für

besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung des Prüfers unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Dies ist aktenkundig zu machen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs. 1 Satz 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüfer. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, bestellt der Prüfungsausschuss den Prüfer und den Beisitzer.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für den Prüfer und den Beisitzer gilt Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Dekan des Fachbereichs INW hat diese Aufgabe an den Studiendekan übertragen.

## **§ 17**

### **Abschluss des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 180 Credits erworben hat.

(2) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **§ 18**

### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit (§ 11 Abs. 4),
- b) das Thema der Bachelorarbeit (§ 11 Abs. 2),
- c) die einzelnen Modulnoten (§§ 10 Abs. 5, 15 Abs. 3),
- d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt (§ 15 Abs. 4),

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 19 Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

### **§ 20 Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung beim Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Versuch Plagiate, insbesondere Internet-Plagiate als Einzelleistung anerkennen zu lassen, zählt als besonders schwerer Fall von Täuschung. Die Einzelleistung wird entsprechend Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und es erfolgt die sofortige Exmatrikulation.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Einzelleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Dekan.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW)“ vom 26. Juni 2008 und des Senats der Hochschule Merseburg vom 25. September 2008.

Merseburg, den 26. September 2008

Prof. Dr. habil. Heinz W. Zwanziger  
Rektor

## **Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung (PSO):**

### **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik (BMIP) am Fachbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW)“**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255) hat der Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) der Hochschule Merseburg (FH) die folgende Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung (PSO) für den Studiengang Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik (BMIP) erlassen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Anlage in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### **1. Geltungsbereich (§1 PSO)**

Diese Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für das Bachelorstudium des Studiengangs Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik (BMIP) am Fachbereich INW.

#### **2. Ziel des Studiums (§ 2 PSO)**

Das Studium am Fachbereich INW der Hochschule Merseburg (FH) vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ingenieur- und naturwissenschaftliche Berufsfelder in modernen, differenzierten und verteilten Unternehmensnetzwerken benötigt werden.

Ausgehend vom Leitbild der Hochschule Merseburg und der regionalen Entwicklung werden für die Profilierung der Absolventen hinsichtlich der Methoden- und Fachkompetenz neben einem breiten und fundierten ingenieurwissenschaftliche Grundlagenwissen speziell folgende Aspekte in den Mittelpunkt der Ausbildung gestellt:

- Interdisziplinäre Problemlösungsansätze
- Projekt- und Innovationsmanagement
- Kompetenzen in Kommunikation und Teamarbeit

#### **3. Regelstudienzeit und Studiumumfang, Orientierungsphase (§ 6 PSO)**

Die ersten beiden Semester sind Orientierungsphase gemäß Anlage 1. Am Ende der Orientierungsphase wird die Entscheidung für die Studienrichtung getroffen. Die Einschreibung erfolgt bis 30. Juni.

#### **4. Studienverlauf, Modulverantwortung (§ 8 PSO)**

Der Studienplan des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs BMIP (180 Credits) ist als Anlage 1 diesen Bestimmungen beigelegt.

## **5. Industrieprojekte**

Für die Durchführung von Industrieprojekten wird eine gesonderte Ordnung durch den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) der Hochschule Merseburg (FH) vom 26. Juni 2008 und des Senates der Hochschule Merseburg (FH) vom 25. September 2008.

Merseburg, den 26. September 2008

Prof. Dr. habil. Heinz W. Zwanziger  
Rektor

## Anlage 1

### Studienplan für den Studiengang BMIP (§§ 6 - 10 PSO)

#### 1.1 Grundlagenstudium, Orientierungsphase – 1. Jahr

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Fach-semester	benotet (Anzahl)	unbenotet
B-0001	Mathematik I	5	5	1	1	
B-0002	Informatik I	4	3	1	1	
B-0003	Physik I	5	4	1	1	
B-0004	Technische Mechanik I	4	3	1	1	
B-0005	Elektrotechnik / Elektronik I	4	3	1	1	
B-0006	Maschinenelemente / Konstruktionslehre I	4	3	1	1	
B-0007	Fachsprache Englisch I <sup>1</sup>	4	4	1	1	
B-0008	Mathematik II	5	4	2	1	
B-0009	Informatik II	3	3	2	1	
B-0010	Physik II	4	4	2	1	
B-0011	Technische Mechanik II	4	3	2	1	
B-0012	Elektrotechnik / Elektronik II	4	3	2	1	
B-0024	Fachsprache Englisch II <sup>1</sup>	2	2	2	1	
B-0014	Maschinenelemente / Konstruktionslehre II	4	3	2	1	
B-0015	Werkstofftechnik I	4	3	2	1	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>50</b>			

<sup>1</sup> Für Studenten mit nicht-deutscher Muttersprache: DaF Deutsch als Fremdsprache

#### 1.2.1 Vertiefungsstudium, Studienrichtung Mechatronik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Fach-semester	benotet (Anzahl)	unbenotet
B-0016	Mathematik III	3	3	3	1	
B-0017	Informatik III	2	2	3	1	
B-1218	Technische Mechanik III / Getriebetechnik	4	3	3	1	
B-1219	Strömungs- und Wärmelehre	5	4	3	1	
B-0020	Regelungstechnik	3	2	3	1	
B-1221	Maschinenelemente / Konstruktionslehre III	5	4	3	1	
B-1222	Werkstofftechnik II	4	4	3	1	
B-1223	Fertigungslehre	4	3	3	1	
B-1225	Maschinendynamik	4	3	4	1	
B-1226	Messtechnik / Sensorik	4	4	4	1	
B-1227	Fertigungssysteme	3	3	4	1	
B-0128	Konstruktion / CAD	4	3	4	1	
B-1329	Elektronik / Mikroprozessoren	4	3	4	1	
B-0130	Mechatronische Systeme I	4	3	4	1	
B-0131	Steuerungs- und Automatisierungstechnik	3	3	4	1	
B-0032	BWL	4	3	4	1	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>50</b>			

### 1.2.2 Vertiefungsstudium, Studienrichtung Industrietechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
B-0016	Mathematik III	3	3	3	1	
B-0017	Informatik III	2	2	3	1	
B-1218	Technische Mechanik III / Getriebetechnik	4	3	3	1	
B-1219	Strömungs- und Wärmelehre	5	4	3	1	
B-0020	Regelungstechnik	3	2	3	1	
B-1221	Maschinenelemente / Konstruktionslehre III	5	4	3	1	
B-1222	Werkstofftechnik II	4	3	3	1	
B-1223	Fertigungslehre	4	3	3	1	
B-1225	Maschinendynamik	4	3	4	1	
B-0233	Regenerative Energien	3	2	4	1	
B-0234	Fabrikplanung/-betrieb	4	3	4	1	
B-0235	Kraft- und Arbeitsmaschinen	3	3	4	1	
B-1226	Messtechnik / Sensorik	4	4	4	1	
B-1227	Fertigungssysteme	3	3	4	1	
B-0237	Konstruktion / CAD	5	3	4	1	1
B-0032	BWL	4	3	4	1	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>48</b>			

### 1.2.3 Vertiefungsstudium, Studienrichtung Physiktechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
B-0016	Mathematik III	3	3	3	1	
B-0346	Mathematik III-2	3	2	3	1	
B-0017	Informatik III	2	2	3	1	
B-1219	Strömungs- und Wärmelehre	5	4	3	1	
B-0339	Chemie	4	4	3	1	
B-0340	Physik	7	6	3	1	
B-0341	Quantenphysik	3	3	3	1	
B-0020	Regelungstechnik	3	2	3	1	
B-0342	Physikal. Messtechnik mit Sensoren	4	3	4	1	
B-0343	CAD	3	2	4	1	
B-0344	Struktur der Materie	4	3	4	1	
B-0345	Angewandte Optik	4	3	4	1	
B-1329	Elektronik / Mikroprozessoren	4	3	4	1	
B-0348	Fachspezifische Vertiefung <sup>3</sup>	3	3	4	1	
B-0032	BWL	4	3	4	1	
B-07XX	Nichttechn. Wahlpflichtfächer <sup>5</sup>	4	3	4	X	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>49</b>			

<sup>3</sup> Die für dieses Modul möglichen Lehrveranstaltungen werden, nach Überprüfung durch den Studienfachberater, semesterweise veröffentlicht.

<sup>5</sup> Mögliche Lehrveranstaltungsmodulare sind so zu kombinieren, dass der vorgesehene Credit- und Stundenumfang erreicht wird. Lehrveranstaltungsmodulare werden, nach Überprüfung durch den Studienfachberater, semesterweise veröffentlicht. Die Auswahl ist vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.

### 1.3.1 Spezialisierungsstudium, Studienrichtung Mechatronik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
B-0151	Aktorik	2	2	5	1	
B-1252	Produktionstechnische Grundlagen:	5	4	5	1	
B-0154	Mechatronische Systeme II	8	7	5	1	
B-06XX	Techn. Wahlpflichtfächer	10	8	5		
B-0157	Nichttechn. Wahlpflichtfach <sup>5</sup>	2	2	5	1	
B-0150	Projektarbeit	7	4	5,6	1	
B-0155	Industrieprojekt <sup>2</sup>	14	3	6		1
B-0158	Bachelorarbeit <sup>4</sup>	12	1	6	1	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>31</b>			

### 1.3.2 Spezialisierungsstudium, Studienrichtung Industrietechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
B-1252	Produktionstechnische Grundlagen	5	4	5	1	
B-0260	Produktionstechnische Ergänzungen	6	6	5	1	
B-06XX	Schwerpunktfächer	6	5	5	x	
B-06XX	Techn. Wahlpflichtfächer	8	6	5	x	
B-0264	Nichttechn. Wahlpflichtfächer	2	2	5	1	
B-0259	Projektarbeit	7	4	5,6	1	
B-0263	Industrieprojekt <sup>2</sup>	14	3	6		1
B-0265	Bachelorarbeit <sup>4</sup>	12	1	6	1	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>31</b>			

### 1.3.3 Spezialisierungsstudium, Studienrichtung Physiktechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	SWS	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
B-0366	Mikrosystemtechnik	4	3	5	1	
B-0367	Virtuelle Instrumentierung	5	4	5	1	
B-0368	Ultraschalltechnik	5	4	5	1	
B-0369	Spektroskopie	5	4	5	1	
B-0370	Angewandte Lasertechnik	5	4	5	1	
B-06XX	Spezifische Wahlfächer <sup>5</sup>	4	3	5	x	
B-0371	Nichttechn. Wahlpflichtfach <sup>5</sup>	2	2	5	1	
B-0373	Industrieprojekt <sup>2</sup>	18	3	6		1
B-0374	Bachelorarbeit <sup>4</sup>	12	1	6	1	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>28</b>			

<sup>2</sup> Dieses Modul wird individuell abgeprüft aber nicht mit einer Note versehen. Das Ergebnis der Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden sein.

<sup>4</sup> Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt.

## Übersicht der redaktionellen Änderungen

zu 1.2.2 Vertiefungsstudium, Studienrichtung Industrietechnik:

bisher: Modul B-1219 Strömungs- und Wärmelehre aufgeführt mit:  
5 Credits, 4 SWS im 4. Semester mit drei benoteten und einer unbenoteten  
Leistung

wird geändert in:

Modul B-1219 Strömungs- und Wärmelehre mit:  
5 Credits, 4 SWS im **3.** Semester mit **einer benoteten** und **keiner unbenoteten**  
Leistung